

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement geltende studiengangsspezifische Bestimmungen (SB B Forst).

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 13.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Praxis vor Beginn des Studiums (Vorpraktikum)
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden, Credits und den in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praktikum enthält.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft

und ausgewählte Nachbargebiete. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit führt.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Revierleitung in öffentlichen und privaten Forstbetrieben
 - Hoheitsverwaltung auf der Sachbearbeiterebene mit Kompetenzen in Forst, Jagd, Fischerei, Pflanzen-, Umwelt- und Naturschutz
 - Leitungs- und Mitarbeiterebene in Ingenieurbüros, forstlichen Lohnunternehmen Baumpflegefirmen, Landschaftspflegeverbände u. ä.
 - Gutachtertätigkeit im forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereich
 - Leiter von Wildgehegen, Kletterparks u. ä. Einrichtungen
 - Holzeinkauf und Holzlogistik
 - Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik, Tourismus

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums (Vorpraktikum)

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens achtwöchiges, zusammenhängendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem Forstbetrieb mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.
- (2) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des achtwöchigen Vorpraktikums besser ein sechsmonatiges Vorpraktikum in einem Forstbetrieb entsprechend Praktikumsordnung (PraO, I. Vorpraktikum, § 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 6 Abs. 1 PraO wird als Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Einblick in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben. Der Studierende soll zeitweise in einer Forstwirtschaftsgruppe mitarbeiten, um die praktischen Betriebsarbeiten kennenzulernen. Darüber hinaus soll er Arten- und Formenkenntnisse erwerben und vertiefen.
- (4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, I. Vorpraktikum) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.
- (4) Das Studium beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Ein Pflichtmodul kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Es wird in der Regel jeweils mit einer Modulprüfung oder durch eine Studienarbeit abgeschlossen. Semesterübergreifende Module werden in beiden Semestern ausgewiesen, jedoch werden i.d.R. erst im abschließenden Semester Credits vergeben. Das dahinterliegende Studienvolumen (Workload) ist auf beide Semester bezogen.

- (6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1. *Studienabschnitt (Orientierungsphase)*
- | | |
|--|------------|
| 1. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (4 semesterübergreifend) | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit 7 Pflichtmodulen (6 semesterübergreifend) | 30 Credits |
2. *Studienabschnitt (Vertiefungsphase)*
- | | |
|---|------------|
| 3. Studiensemester mit 5 Pflicht- (5 semesterübergreifend) und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 4. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen (1 semesterübergreifend) | 30 Credits |
| 5. Studiensemester mit 4 Pflicht- und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 6. Studiensemester mit 3 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 7. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul (Praktikum) und Bachelorarbeit | 30 Credits |
- (7) Der 1. Studienabschnitt umfasst 13 Pflichtmodule, von denen 11 abgeschlossen werden. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (8) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 19 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen. Im 3. und 5. Semester ist je ein Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 4 Credits zu belegen. Die WP-Module können aus dem Angebot des Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt oder dem gesamten Vorlesungsangebot der FHE frei gewählt werden sofern das Modul mit mindestens einer Studienarbeit abschließt.
- (9) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung/ Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Studienarbeit.
- (10) Eine Studienarbeit kann z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.
- (11) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat und sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat.
- (12) Neben Absatz 11 gilt, dass
- für die Teilnahme am Praxisprojektmodul (BF06.21) die Module 1 bis 9 sowie 18 und 19 erfolgreich abgeschlossen sein müssen und einschließlich der vorgenannten Module mindestens 120 Credits nachgewiesen werden,
 - zum Beginn (Themenausgabe) der Bachelorarbeit alle Module der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen sein müssen,
 - das Praktikum regulär zum Ende des Studiums zu absolvieren ist. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits und erfolgreichem Abschluss der Module 1 bis 9 auch einen früheren Beginn genehmigen.
- (13) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Der Studienplan (Anlage 1) spiegelt in seinem Aufbau die inhaltliche Verzahnung der Module wider.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach:
- Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Art,
 - Regelsemester,
 - Credits und

Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen. Sie beinhalten die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltung, die Anteile von Selbst- und Präsenzstudium und die jeweiligen Dozenten.

§ 7 Praktikum (Praxismodul)

- (1) Das Praktikum ist im 7. Semester in einem Betrieb außerhalb der Hochschule abzuleisten. Es umfasst mindestens 13 Wochen und wird mit 18 Credits angerechnet.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3, PraO, II. Praktikum).

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium im BA-Studiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen
 1. Pflichtmodule (P) sind nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich.
 2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement oder dem Angebot der FHE zu wählen.
 3. Auf Antrag können auch Module anderer Hochschulen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.
- (2) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule, die durch den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement angeboten werden, im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ab Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18, S. 663) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 Anwendung. Zum Wintersemester 2014/2015 treten die

studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 02.10.2008 (Vkl. FHE Nr. 18, S. 663) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen.

Erfurt, den 13.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill

Präsident/Rektor

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke

Dekan

Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul

1. Studienabschnitt

1. Studiensemester (22 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO1.01	Ökologie und Botanik	P	1-2	7	6,3
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	P	1-2	2	1,7
BFO1.03	Forstvermessung	P	1	6	4
BFO1.04	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1	6	5,7
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	P	1-2	3	2,3
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	P	1-2	6	3,9

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

** Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

2. Studiensemester (21 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO1.01	Ökologie und Botanik	P	1-2	3	2,0
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	P	1-2	4	3,7
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	P	1-2	3	2,7
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	P	1-2	2	2,4
BFO2.07	Biometrie und Waldbau Grundlagen	P	2	6	5
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung	P	2-3	6	3,7
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	P	2-3	6	4,9

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

** Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

2. Studienabschnitt**3. Studiensemester (24 SWS)**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung	P	2-3	4	4,7
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	P	2-3	6	4,1
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz	P	3-4	8	6,0
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	P	3-4	4	4,1
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	P	3-4	4	4,0
BFO3.13	Wahlpflicht	WP	3	4	

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

** Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

4. Studiensemester (19 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz	P	3-4	6	5,5
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	P	3-4	6	6,0
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	P	3-4	6	6,0
BF04.14	Waldpädagogik und BNE	P	4	6	5,0
BF04.15	Projekt Holzernte	P	4	6	0,9

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt

** Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

5. Studiensemester (22 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF05.16	Arbeitsmanagement und Personal	P	5	6	3,6
BF05.17	Marketing und Holzmarkt	P	5	6	4,7
BF05.18	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	6	5,3
BF05.19	Waldbau	P	5	8	6,0
BF05.20	Wahlpflicht	WP	5	4	

6. Studiensemester (22 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF06.21	Praxisprojekt	P	6	16	4,1
BF06.22	Naturschutz und Forstpolitik	P	6	8	7,4
BF06.23	Alternative Landnutzung	P	6	6	5,6

7. Studiensemester (1SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF07.24	Bachelorarbeit	P	7	12	0
BF07.25	Betriebspraktikum	P	7	18	1

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF03.13	Allgemeine Entomologie	WP	3	4	3
BF03.13	Allgemeine Zoologie	WP	3	4	3
BF03.13	Waffenkunde	WP	3	4	4
BF05.20	Fischereikunde	WP	3	4	2,0
BF05.20	Methoden Freilandforschung	WP	5	4	3,0
BF05.20	GIS	WP	5	4	2,0
BF05.20	Waldpädagogik 2	WP	5	4	3,5

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

B: Bachelorarbeit

STA: Studienarbeit

STA (PV): Studienarbeit als Prüfungsvorleistung

STA (PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung)

PZ: Prüfungszeitraum

SB: studienbegleitend

SE: Semesterende

SAn Semesteranfang

1. Studienabschnitt

1. Studiensemester¹⁾

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer In min	Regelsemester*	Credits* *	Wichtung für die Gesamtnote in % ^{***}
BFO1.01	Ökologie und Botanik	PZ	M	30	1-2	7	Siehe Folgesemester
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik				1-2	2	Siehe Folgesemester
BFO1.03	Forstvermessung	SB	STA		1	6	0,0
BFO1.04	Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90	1	6	3,8
BFO1.05	Rechtsgrundlagen				1-2	3	Siehe Folgesemester
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen				1-2	4	Siehe Folgesemester

1) Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des jeweiligen 2. Regelsemesters ausgewiesen.

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

/ Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt. Dort findet sich auch die Gesamtichtung des semesterübergreifenden Moduls.

1. Studienabschnitt**2. Studiensemester¹⁾**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer In min	Regelsemester*	Credits**	Wichtung für die Gesamtnote in %***
BFO1.01	Ökologie und Botanik	SB	2 STA		1-2	3	6,3
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	SB PZ	STA K	120	1-2	4	3,8
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	SB PZ	STA K	120	1-2	3	3,8
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	PZ	K	120	1-2	2	5,1
BFO2.07	Biometrie und Waldbau Grundlagen	PZ	K	120	2	6	3,8
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung				2-3	6	Siehe Folgesemester
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	SB	2 STA		2-3	6	Siehe Folgesemester

¹⁾ Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des jeweiligen 2. Regelsemesters ausgewiesen

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

/ Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt. Dort findet sich auch die Gesamtwichtung des semesterübergreifenden Moduls.

2. Studienabschnitt

3. Studiensemester¹⁾

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer In min	Regelsemester*	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in % ^{***}
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung	SAn PZ	STA K	180	2-3	4	6,3
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	PZ SB	K STA(PL)	120	2-3	6	7,6
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz				3-4	8	Siehe Folgesemester
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	SB	STA		3-4	4	Siehe Folgesemester
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung				3-4	4	Siehe Folgesemester
BFO3.13	Wahlpflicht ²				3	4	0,0

¹⁾ Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des jeweiligen 2. Regelsemesters ausgewiesen

²⁾ Die Wahlpflichtfächer des BA Forst siehe gesonderte Tabelle. Prüfungen in WP-Fächer aus dem Angebot der Hochschule gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

/ Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt. Dort findet sich auch die Gesamtwichtung des semesterübergreifenden Moduls.

4. Studiensemester¹⁾

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer In min	Regelsemester*	Credits*	Wichtung für die Gesamtnote in % ^{***}
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz	SAn PZ	STA K	180	3-4	6	8,9
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	PZ	K	120	3-4	6	6,3
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	SB PZ	STA M	15	3-4	6	6,3
BF04.14	Waldpädagogik und BNE	SB PZ	STA(PL) K	60	4	6	0,0
BF04.15	Projekt Holzernte	SB	STA		4	6	0,0

¹⁾ Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des jeweiligen 2. Regelsemesters ausgewiesen

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

/ Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt. Dort findet sich auch die Gesamtwichtung des semesterübergreifenden Moduls.

2. Studienabschnitt**5. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs- form	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF05.16	Arbeitsmanagement und Personal	SB PZ	STA(PL) K	120	5	6	3,8
BF05.17	Marketing und Holzmarkt	PZ SB	K STA	90	5	6	3,8
BF05.18	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15	5	6	3,8
BF05.19	Waldbau	PZ	M	15	5	8	5,1
BF05.20	Wahlpflicht ²				5	4	0,0

²⁾ Die Wahlpflichtfächer des BA Forst siehe gesonderte Tabelle. Prüfungen in WP-Fächer aus dem Angebot der Hochschule gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs- form	Dauer In min	Regel- semester*	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF06.21	Praxisprojekt	SB	STA(PL)		6	16	5,0
BF06.22	Naturschutz und Forstpolitik	SB PZ	STA(PV) K	120	6	8	5,1
BF06.23	Alternative Landnutzung	PZ	M	15	6	6	3,8

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs- form	Dauer In min	Regel- semester*	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF07.24	Bachelorarbeit	SB	B		7	12	7,6
BF07.25	Betriebspraktikum	SB	STA		7	18	0,0

Wahlpflichtangebot des Studiengangs

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer In min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF03.13	Allgemeine Entomologie	SB	STA		3	4	0,0
BF03.13	Allgemeine Zoologie	SB	STA		3	4	0,0
BF03.13	Waffenkunde	SB	K	120	3	4	0,0
BF05.20	Fischereikunde	SB	K	60	3	4	0,0
BF05.20	Methoden Freilandforschung	SB	STA		5	4	0,0
BF05.20	GIS	SB	STA		5	4	0,0
BF05.20	Waldpädagogik 2	SB	STA(PL)		5	4	0,0

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO) für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die PraO enthält spezifische Regelungen für das:
 - I. Vorpraktikum und
 - II. Praktikum.
- (2) Während des Praktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (3) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praktikum des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

I. Vorpraktikum

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

§ 2 Ausbildungsbetrieb, Dauer

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Der Studiengang empfiehlt ein längeres Praktikum.

§ 3 Inhalte

- (1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte zeitweise in einer Forstwirtschaftsgruppe mitarbeiten, um auch praktische Betriebsarbeiten kennenzulernen.
- (2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
 - Arbeitsorganisation Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Holz Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren des Holzverkaufs,
 - Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
 - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes
 - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung
 - Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,

- Praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV)

(3) Ein Merkblatt für das Vorpraktikum liegt beim Praktikantenamt vor.

§ 4 Praktikumsvertrag

- (1) Zur Bewerbung für einen Studienplatz ist ein durch den Praktikumsbetrieb unterschriebener Vertrag für das Vorpraktikum (PraO, Anhang A) nachzuweisen.
- (2) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb einen Praktikantenvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte. Dieser ist mit den Bewerbungsunterlagen dem Zentralen Prüfungsamt (ZPA) vorzulegen.

§ 5 Zeugnis über das Vorpraktikum, Anerkennung

- (1) Das Praktikumszeugnis (PraO, Anhang C) muss eine Benennung der Tätigkeits- und Einsatzmerkmale sowie eine Beurteilung des Praktikanten beinhalten und ist spätestens zum Studium beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZPA.
- (3) Das ZPA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

§ 6 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Bei Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Forstwirt entfällt die Pflicht zum Vorpraktikum.
- (2) Praktika außerhalb von Forstbetrieben können nur auf Antrag und nach Prüfung durch das Praktikantenamt anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 3 der PraO des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

II. Praktikum (Praxismodul)

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Praktikum soll regulär zum Abschluss des Studiums durchgeführt werden. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits auch einen früheren Beginn genehmigen (§ 5 Abs. 12 SB B Forst).

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Praktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 3 Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen oder 65 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle).
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Arbeitstagen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
- (3) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

- (4) Sollten Praxisstelle und Praktikant es wünschen, kann das Praktikum über die geforderten 13 Wochen hinaus fort dauern, wobei die Regelungen des § 8 PraO zum Praktikum davon unberührt bleiben.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Inhaltlich ist das Praktikum an den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen formulierten Zielsetzungen des Studiengangs (§§ 2 und 7 SB B Forst) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen, sie selbständig umsetzen und soziale Kompetenzen erwerben und trainieren.
- (2) Folgende Inhalte sollen in einem staatlichen Forstbetrieb im Verlauf des Praktikums exemplarisch behandelt werden:
- Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung von Prozessen in der Forstwirtschaft,
 - Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe,
 - Aspekte des Waldschutzes und Waldbaues,
 - Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Forsteinrichtung, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.,
 - Wildbewirtschaftung, Jagd- und Wildvermarktung,
 - Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich,
 - Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung.
- (3) In den anderen unter § 5 Absatz 5 PraO des Abschnitts II. (Praktikum) genannten Betrieben ergeben sich ggf. entsprechende Abweichungen in den Ausbildungsinhalten. Sie sollten jedoch grundsätzlich dem Ziel der Erlangung eines ersten berufsfähigen Abschlusses dienen.
- (4) Über die Ausbildung während des Praktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) entsprechend der formalen Anforderungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Der Praktikumsbericht setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
1. Deckblatt Praktikumsbericht (siehe Anhang E zur PraO)
 2. Tätigkeitsnachweis – Wochenberichtsformular (siehe Anhang D der PraO)
 3. Bericht über ein eigenständig realisiertes Projekt
 4. Beschreibung des Praktikumsbetriebes und der Ausbildungsinhalte
 5. Zeugnis der Praktikumsstelle (siehe Anhang C der PraO)
- (5) Das Zeugnis der Praktikumsstelle muss Angaben zu Dauer (Beginn, Ende), Art, Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit und eventuelle Fehlzeiten enthalten.
- (6) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht regelt ein Merkblatt.

§ 5 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praktikumsstelle zu benennen (Anhang B zur PraO). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praktikum anerkannt werden.

- (3) Das Praktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Der Praktikumsbetrieb muss über eine ausreichende Größe verfügen, um eine entsprechende Vielfalt an Tätigkeitsaufgaben zur präsentieren. Staatliche Forstbetriebe verfügen über diese Breite.
- (5) Bei kommunalen und privaten Forstbetrieben, Unternehmen der Holz- und Papierwirtschaft, National-, Naturparks oder ähnlichen Einrichtungen des Naturschutzes, privaten forstlichen Planungsbüros, forstlichen Dienstleistern und sonstigen Unternehmen der Erwerbswirtschaft ist die Eignung als Ausbildungsbetrieb dem Praktikantenamt nachzuweisen.
- (6) Das Praktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (7) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (Anhang G, PraO). Der vollständige Vertrag ist zur Anerkennung des Praktikums spätestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit dem Praktikantenamt vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
 - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 5 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 4 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Mustervertrag für das Betriebspraktikum ist im Anhang G der PraO beigefügt.

§ 7 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

- (1) Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die die Eignung des Praktikumsplatzes im Bedarfsfalle prüfen und für Rückfragen der Studierenden bzw. der Praktikumsstelle zur Verfügung stehen.

§ 8 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums dem Praktikantenamt einen Praktikumsbericht vorzulegen, der nach Form und Inhalt § 4 Absatz 2, PraO entspricht und durch die Praktikumsstelle geprüft und unterzeichnet wurde. Zudem ist das Praktikumszeugnis der Praktikumsstelle vorzulegen.

- (2) Spätester Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist der erste auf das Praktikumsende folgende Arbeitstag.
- (3) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen vom Praktikantenamt zu benennenden Mitarbeiter der Studienrichtung. Auf der Basis des Prüfungsergebnisses entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praktikums innerhalb von 2 Wochen nach dokumentierter Abgabe des Berichtes bei der durch das Praktikantenamt zu benennenden Stelle.
- (4) Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (siehe Anhang F der PraO).
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praktikum teilweise oder vollständig angerechnet.
- (2) Der Antrag ist in dem vor dem Praktikum liegenden Semester zu stellen. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 10 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO:	Mustervertrag Vorpraktikum
Anhang B zur PraO:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang C zur PraO:	Praktikantenzugnis der Praktikumsstelle
Anhang D zur PraO:	Formular Wochenbericht
Anhang E zur PraO:	Deckblatt Praktikumsbericht
Anhang F zur PraO:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt
Anhang G zur PraO:	Mustervertrag Betriebspraktikum

Anhang A zur PraO: Mustervertrag Vorpraktikum

Vertrag über eine Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium

Zwischen

und

Herrn / Frau

wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

§ 1 Praktikumsdauer

1. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums
Herr / Frau _____.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

§ 2 Haftung und Vergütung

1. Der Praktikant haftet für jeden Schaden, der durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Der Praktikant weist gegenüber dem Forstamt durch Vorlage der Versicherungspolice das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes in der Form einer privaten Haftpflichtversicherung nach.
2. Die Praktikumsstelle haftet gegenüber dem Praktikanten für jeden Schaden (Körper – oder Sachschaden), der durch seine Bediensteten oder durch Beauftragte schuldhaft verursacht wird.
3. Eine Vergütung für den geleisteten Arbeitseinsatz wird nicht gezahlt. Das gleiche gilt für finanzielle Nebenleistungen, wie Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Der Praktikant hat eigenverantwortlich für einen insoweit erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 3 Schweigepflicht

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

§ 4 Pflichten des Forstbetriebes (der Praktikumsstelle)

1. Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu

können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.

2. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.
3. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis (Anhang C, PraO) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

§ 5 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

§ 6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Kündigung

1. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle

Praktikant

Die Versicherungspolice (nach § 2 Pkt.1) wurde vorgelegt.

Datum:

Unterschrift:.....

Anhang B zur PraO: Anmeldung zum Praktikum beim Praktikantenamt

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:

geb. am Matr. Nr. :

Anschrift: Bachelorstudiengang: Forstwirtschaft und
Ökosystemmanagement

.....
.....
.....

Ich möchte vom bis mein Praktikum in folgender Praktikumsstelle
ableisten (Bezeichnung und Adresse der Praktikumsstelle):

.....
.....
.....

Verantwortlicher der Praktikumsstelle (Name, Funktion, Telefon, e-mail):

.....
.....

Praktikumsinhalte kurz:

.....
.....
.....
.....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang C zur PraO: Praktikantenzeugnis

Praktikumsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Vorpraktikum / Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt:
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang D zur PraO: Formular Wochenbericht

Wochenbericht

Wochenbericht für die Praktikumswoche vom bis

Name, Vorname des Praktikanten: _____

Praktikumsstelle: _____

(Art, Umfang und fachlicher Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/
Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

(Sonnabend)

Anhang E zur PraO: Deckblatt Praktikumsbericht

Praktikumsbericht

Name, Vorname des Praktikanten: _____

Matrikelnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

über das im Zeitraum vom _____ bis _____

abgeleistete Betriebspraktikum bei:

Firmenbezeichnung: _____

Adresse: _____

Betreuer: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Unterschriften:

Ort, Datum

Ort, Datum

Betreuer der Praktikumsstelle für die
Anerkennung des Praktikumsberichtes

Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Anhang F zur PraO-BA: Praktikumsbestätigung zur Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matrikelnummer:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im
Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement
das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

Anhang G zur PraO: Mustervertrag Betriebspraktikum

1. Ausfertigung: Studierende
2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung: Praktikantenamt der Fachrichtung
Forstwirtschaft der Fachhochschule Erfurt

Praktikantenvertrag

Für das Praktikum im Wintersemester _____ wird zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn/Frau _____

(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt)

und Studierende/r

Herrn/ Frau

(Familienname, Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-4265,

Fax: 0361/6700-4263, E-Mail des Praktikantenamtsleiters: erik.findeisen@fh-erfurt.de

Matrikelnummer: _____

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

(nachfolgend Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praktikum auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement. Das Praktikum erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen des Clusters Forst und Holz außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praktikums bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule.
- (2) Für das Praktikum gelten die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der FH Erfurt nebst der Praktikumsordnung als Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
 1. den/die Student/in in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Wochen für das o.g. Praktikum unter Beachtung der Praktikumsziele und –inhalte nach § 3 auszubilden,
 2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht,
 5. ein Fernbleiben von dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich diesem und der Fachhochschule Erfurt anzuzeigen und selbst verschuldete Fehlzeiten nachzuholen,
 6. die Bestimmungen der Praktikumsordnung und des Merkblattes des Studienganges einzuhalten.

§ 3 Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

- (1) Die betriebliche Ausbildung dient der Anwendung und Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Erlangung sozialer Kompetenzen und soll im Bereich der Forstwirtschaft oder benachbarter Berufsfelder nachstehend genannte Tätigkeitsfelder umfassen. Hervorzuheben ist die während des Praktikums weitestgehend selbständige Erfüllung einer konkreten Aufgabenstellung unter Anleitung der Verantwortlichen der Praktikumsstelle (spezielles Projekt).
- (2) Folgende Ausbildungsfelder sollen behandelt werden
 - Betriebliche Verhältnisse (z.B. Organisationsstruktur, Abläufe, Größe, Aufbau, Branche, Besonderheiten, Probleme, Produkte, Marketing, Standortsbedingungen)
 - Betriebsplanung und Arbeitsorganisation (z.B. Personal-, Kosten- und Zeitplanung, Arbeitsablauf- und Ressourcenplanung, Unfallverhütung, Warenbestandshaltung, Kundenakquise, Produktstrategien, Marketing, Auftragssteuerung und –abwicklung, Vor- und Nachkalkulationen)
 - Verwaltung (z.B. Finanzbuchführung, Rechnungswesen, Bilanzierung, Kosten- und Erfolgsrechnung, Lohnrechnung, Personalwesen, Arbeitsrecht, Vertragswesen)

- Praktische Betriebsarbeiten (Auftragserteilung und –überwachung, Auftragsabrechnung und –übergabe, Vorsicht bei praktischer Mitarbeit/Unterweisungen/Unfallschutz)

Für die jeweilige Praktikumsstelle sind die Arbeitsfelder sinngemäß zu gestalten.

- (3) Folgende Richtgrößen gelten für die Sollausbildungstage
- | | |
|---|----|
| • Planung, Arbeitsorganisation, Betriebssteuerung | 10 |
| • Betriebsarbeiten | 10 |
| • Betriebsdurchlauf und –überblick | 10 |
| • Verwaltungsaufgaben | 10 |
| • Öffentlichkeitsarbeit | 10 |
| • Spezielle Aufgaben | 15 |

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Der Studierende erhält monatliche EUR _____ als Praktikumsvergütung/ Aufwandsentschädigung.

§ 5 Praktikumsbeauftragter

- (1) Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau _____ als verantwortlichen Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstage) aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden
1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.*)

§ 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt des Studienganges zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung **ungültig!**

§ 10 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort, Datum _____

Ausbildungsbetrieb _____

Studierende (r) _____

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der Fachhochschule Erfurt

Datum, Unterschrift, Stempel

Achtung!

Verträge müssen spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt zur Unterzeichnung vorgelegt werden!

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

**) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.